

Satzung des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 1. November 2016

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342), wird nach Beschlussfassung des Konvents des Fachbereichs Agrarwirtschaft vom 19. Oktober 2016 und mit Zustimmung des Senats der Fachhochschule Kiel vom 27. Oktober 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Studiengänge

Dem Fachbereich Agrarwirtschaft sind die Studiengänge Landwirtschaft und Agrarmanagement zugeordnet.

§ 2 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereiches sind der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan.

§ 3 Fachbereichskonvent

(1) Dem Fachbereichskonvent gehören folgende Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. elf Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 6:2:2:1 und
3. die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.

(2) Der Fachbereichskonvent wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren eine Dekanin oder einen Dekan. Die Dekanin oder der Dekan wird durch zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Die Prodekaninnen oder die Prodekane werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen oder Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt für die Dekanin oder den Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane zwei Jahre. Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen oder die Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen werden.

(3) Die konstituierende Sitzung des Konvents findet zum Ende des Sommersemesters statt.

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents und seiner Ausschüsse gehört zu den Pflichten der Mitglieder. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so hat es seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig davon zu benachrichtigen. Die Fachbereichsgeschäftsführerin oder der Fachbereichsgeschäftsführer nimmt in beratender Funktion an Konventsitzungen teil.

(5) Der Fachbereichskonvent berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Fachbereichs.

(6) Die Sitzungen des Fachbereichskonvents sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(7) Die Vorsitzenden der Fachbereichsausschüsse sind zur Sitzung des Fachbereichskonvents zu laden, wenn Fragen aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Ausschüsse behandelt werden.

(8) Vor Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehrveranstaltungen durchführen, und Lehrbeauftragte soweit sie Mitglieder der Hochschule sind, an den Beratungen zu beteiligen.

(9) Der Fachbereichskonvent bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Praktikumsausschuss
2. Prüfungsausschuss
3. Feldversuchsausschuss
4. F&E-Ausschuss.

(10) Der Fachbereichskonvent kann durch Beschluss nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

(11) In den Fachbereichsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 angemessen vertreten sein. In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonvents gewählt werden.

§ 4

Die Dekanin oder der Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Sie oder er hat den Vorsitz des Fachbereichskonvents. Sie oder er beruft dessen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Landungsfrist von einer Woche ein.

(2) Bei der Führung der Fachbereichsgeschäfte wird die Dekanin oder der Dekan im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass der Fachbereichskonvent seine Aufgaben wahrnimmt und die dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(4) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereiches oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung

herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten.

(5) Der Fachbereichskonvent kann die Prodekanin oder den Prodekan auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans beauftragen, unter deren oder dessen Verantwortung bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

(6) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fachbereichskonvents. Sie oder er hat in diesen Fällen den Fachbereichskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

§ 5

Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Konvents, zu der die Konventsmitglieder von der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan einzuladen sind.

(2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane wird in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen für jedes Amt durchgeführt. Der Konvent wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

(3) Im ersten Wahldurchgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so stehen im zweiten Wahldurchgang die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl. Gewählt ist dann, wer im zweiten Wahldurchgang von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleich entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(4) Scheidet die Dekanin oder der Dekan vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Konvent für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger neu wählen.

(5) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich vor der Wahl eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents. Es sollen nur Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, die die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklären.

(6) Über den Verlauf der Wahl sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen geeigneten Weise unverzüglich bekannt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane beginnt am 01. September des Wahljahres.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(1) Den Ausschüssen nach § 3 Abs. 9 werden folgende Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fachbereichskonvents übertragen:

1. Praktikumsausschuss:
Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Praktikumsordnung für den Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel ergeben
2. Prüfungsausschuss:
Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen
3. Feldversuchsausschuss:
Vorbereitung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Fachbereichs im landwirtschaftlichen Feldversuchswesen
4. F&E-Ausschuss:
Vorbereitung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Fachbereichs

(2) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der ständigen Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr bzw. ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 7

Nichtständige Ausschüsse

(1) Werden vom Fachbereichskonvent für besondere Aufgaben nichtständige Ausschüsse gebildet, so sind Aufgabengebiet und Zusammensetzung sowie der Vorsitz im Ausschuss vom Fachbereichskonvent bei der Bildung des Ausschusses festzulegen.

(2) Wahlvorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Ausschüssen nach Absatz 1 sind von den Vertreterinnen und Vertretern dieser Mitgliedergruppe im Konvent zu machen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der nichtständigen Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr oder ihm ist auf Verlagen das Wort zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 18. Juli 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 6/2008, S. 164), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2014 (NB. HS MBW Schl.-H. 4/2014, S. 49) außer Kraft.

Fachhochschule Kiel

Osterrönfeld, 1. November 2016

Prof. Dr. Martin Braatz

Dekan des Fachbereichs Agrarwirtschaft